noverschen Ministerii ermächtigt, und in Ermangelung anderer Regierungs-Beamten, sogleich in Göttingen thätig auf, um die ersten nothwendigen Anordnungen zu treffen, und die Reorganisation der rechtmäßigen Regierung vorzubereiten. Die mit eben so viel Eifer als Umsicht und Sachkenntniß betriebenen Geschäfte begründeten hier zuerst, seinen Ruf als eines fähigen und entschlossenen Beamten und erwarben ihm zugleich das ehrende Vertrauen seiner Regierung wie seiner Mitbürger.

Im Jahre 1814 wurde er bei der Errichtung des Landsturms zum Kreis-Obersten für die Provinzen Göttingen, Grubenhagen und den Harz ernannt und betrieb auch dieses neue Geschäft mit seinem gewohnten Eifer.

Mit der wiederhergestellten rechtmäßigen Regierung, war unser Grote in seine frühere Carriere bei dem Gerichtsschulzen-Amte in Göttingen wieder eingetreten, und wurde, mittelst Patents des damaligen Prinz-Regenten, vom 2ten April 1814, zum Drosten cum voto bei dem Gerichte Leineberg ernannt, ihm jedoch gestattet, seinen Wohnsitz, wie bisher, in Jühnde zu behalten.

Im Laufe des Jahrs 1813 und 1814 wurden ihm die Geschäfte eines Landwehr-Commissairs übertragen. Für dieses damals wegen seiner Neuheit und Dringlichkeit höchst schwie-